



Begründung zur

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Samtgemeinde Tarmstedt**

(Bereich des Bebauungsplans Nr. 4a, 1. Änderung  
„Sportgelände“ der Gemeinde Breddorf)

- Feststellungsfassung - (Stand: 21.05.2025)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH.....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	4
4.1	Raumordnerische Vorgaben.....	4
4.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm.....	4
4.1.2	Regionales-Raumordnungsprogramm.....	5
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	7
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	9
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	10
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	10
7.	INHALT DER ÄNDERUNG.....	11
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	11
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege.....	11
8.2	Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz .....	11
8.3	Ver- und Entsorgung.....	12
8.4	Verkehrliche Erschließung / ÖPNV.....	12
8.5	Immissionsschutz.....	12
8.6	Forstwirtschaft.....	12
9.	UMWELTBERICHT.....	13
9.1	Einleitung .....	13
9.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans .....	13
9.1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	14
9.1.3	Schutzgebiete und -objekte .....	15
9.1.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes .....	15
9.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	15
9.2.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft .....	15
9.2.2	Zusammenfassende Darstellung .....	21
9.2.3	Besonderer Artenschutz .....	22
9.2.4	Prognose der Umweltentwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung.....	22
9.2.5	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung .....	23
10.	ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG .....	26
10.1.1	Eingriffsbilanz.....	26
10.1.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	30
10.1.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)30	
10.2	Zusätzliche Angaben .....	31
10.2.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren .....	31
10.2.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	31
10.2.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	32
11.	REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN.....	32
<b>ANHANG:</b> Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ zur externen Kompensationsfläche, Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 9/2019		

## 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung für die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Verwendung einer vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Otterndorf, Katasteramt Bremervörde, zur Verfügung gestellten digitalen amtlichen Kartengrundlage im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

## 3. ÄNDERUNGSBEREICH

Das ca. 0,88 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Ortschaft Breddorf an der Zufahrtsstraße „Zum Sportzentrum“. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf einen südlichen Teilbereich des parallel zum ersten Mal geänderten Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“, bezieht. Ausgehend vom Plangebiet mündet die Zufahrtsstraße in nordöstlicher Richtung in die Ostersoder Straße, welche zugleich Kreisstraße (K 135) ist und in nordwestlicher Richtung zur Ortschaft Ostersode führt. Dort mündet die K 135 in die Nordsoder Straße, welche als L 165 eine Verbindung zum Grundzentrum Worpsswede in der gleichnamigen Gemeinde herstellt. In südöstlicher Richtung mündet die K 135 nach etwa 700 m im Dorfkern in die Hauptstraße (K 114) und führt in südlicher Richtung über Hanstedt weiter bis in das Grundzentrum Tarmstedt.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

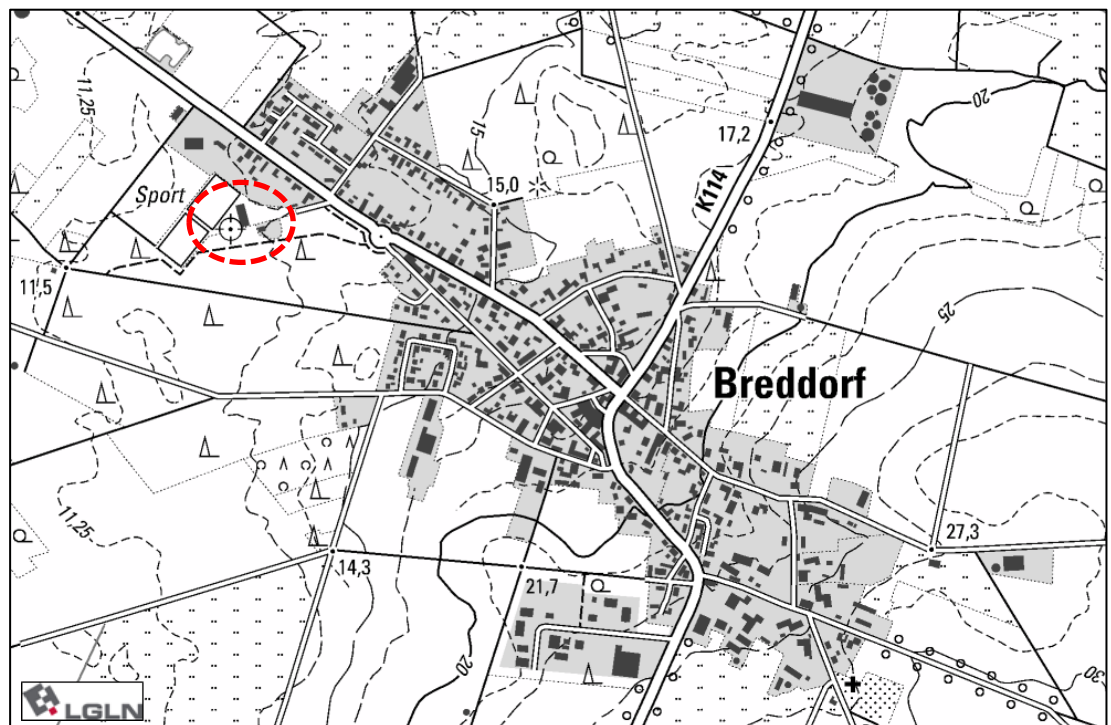


Abb.1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet rot gestrichelt dargestellt)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (RROP) konkretisiert. Im RROP können darüber hinaus weitere Ziele festgelegt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind zudem die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beabsichtigt in der bereits festgesetzten *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der zulässigen Nutzung eines *Kindergartens* die *überbaubare Grundstücksfläche* zu erweitern. Damit wird eine planungsrechtliche Grundlage für den dringend erforderlichen Anbau des Kindergartens im südlichen Bereich des Plangebietes geschaffen.

#### 4.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

In der zeichnerischen Darstellung des aktuellen **Landes-Raumordnungsprogramms 2022** werden für das Plangebiet keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen enthält folgende raumordnerische Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sowie zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, die für die vorliegende Planung relevant sind:

*„In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.“* (LROP 1.1)

*„Es sollen die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden.“* (LROP 1.1 - 02)

*„In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.“* (LROP 2.1 – 01)

*„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.“* (LROP 2.1 – 02)

⇒ Die vorliegende Planung beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage zum nötigen Erweiterungsanbau des Kindergartens zu schaffen. Dieser Bedarf geht aus der stabilen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde hervor, welcher durch den Ausbau bestehender Strukturen am etablierten Standort kosten- und flächenschonend zu realisieren ist. Eine adäquate Erreichbarkeit ist durch die verkehrliche Infrastruktur anhand der Kreisstraße 135 (Ostersoder Straße) und dem Parkplatzangebot des Sportplatzes gegeben. Ferner ist die Bushaltestelle „Breite Straße“ über einen sicheren Fuß- und Radweg auf östlicher Seite des Waldstückes „Tannenkamp“ vom Kindergarten in etwa 340 m zu erreichen. Somit entspricht die vorliegende Planung den Grundsätzen und Zielen des LROP.

#### 4.1.2 Regionales-Raumordnungsprogramm

Im zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020)**, welches am 27.05.2020 in Kraft getreten ist, zeigt das RROP auf, dass für das Plangebiet größtenteils keine Ausweisung getroffen wurde. Allerdings reicht die südliche Grenze des Plangebietes minimal in die Fläche eines *Vorbehaltsgebietes Wald* (3.2.1 – 09) hinein. Demnach sind die forstwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen (RROP 3.1.1 - 01 und RROP 3.2.1 - 05 bis - 09).

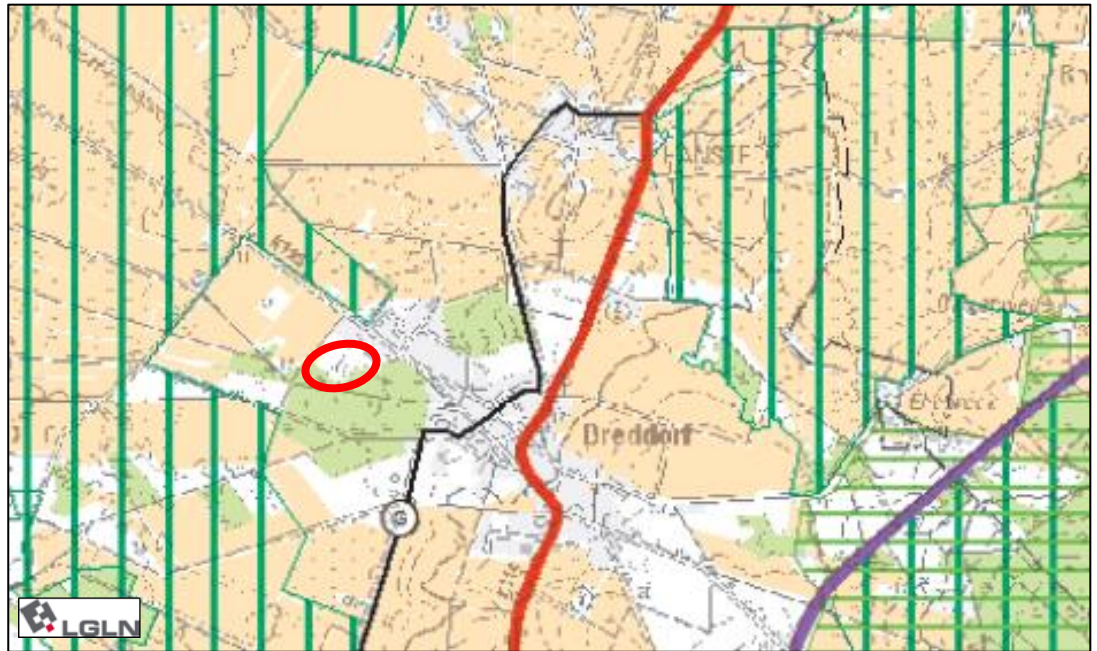


Abb. 2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 (Lage des Plangebietes ist rot markiert)

Die an das Plangebiet nach Norden und Nordwesten angrenzenden Flächen weisen ebenfalls keine Funktionszuweisung auf, da sie zum Siedlungsgebiet Breddorfs zählen. Südlich liegt das o. g. *Vorbehaltsgebiet Wald*, welches sich großflächig weiter nach Süden erstreckt.

Nordwestlich der Ostersoder Straße (K 135) folgend, beginnt nach etwa 250 m ein *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft*. Dies sind die Anfänge des Breddorfer Moores, welches sich in westlicher Richtung bis über die Landkreisgrenzen zur Hamberger Geest zieht. Aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Plangebiet und dem Vorbehaltsgebiet gelegenen Bebauung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch den Ortskern Breddorf verläuft laut dem RROP 2020 eine *Rohrfernleitung Gas* (4.2 – 04). Auch sie liegt in zu weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass sie keinen Einfluss auf die vorliegende Planung hat.

Die Kreisstraße 114 (Hauptstraße), welche in nördlicher Richtung von Hanstedt nach Breddorf und weiter südlich nach Hepstedt führt, ist als *Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung* (4.1.3 – 02) gekennzeichnet. Sie ist vom Plangebiet über die Ostersoder Straße (K 135) in etwa 700 m zu erreichen.

Dem Textteil des RROP sind die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind. Dabei sind Ziele **fett** gekennzeichnet, Grundsätze *kursiv*.

##### 3.2.1 Vorbehaltsgebiet Wald

*„Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung*

gesichert werden. [...] Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.“ (RROP 3.2.1 – 05)

„[...] Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.“ (RROP 3.2.1 – 06)

„Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. [...]“ (RROP 3.2.1 – 09)

Das Plangebiet wird bereits als Kindergarten genutzt und dieser soll mit der vorliegenden Planung lediglich eine kleinräumige Erweiterung erfahren. Dabei wird hauptsächlich auf Flächen zurückgegriffen, die bereits durch den B-Plan Nr. 4a planerisch geregelt sind. Damit erfolgt eine minimale flächenmäßige Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes direkt angrenzend an den bestehenden Außenbereich der Waldkindertagesstätte.

Da dieser Standort sich langfristig bewährt hat und beide Funktionen auf engem Raum nebeneinander gelingen, kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig weiterhin beide Funktionen nebeneinander koexistieren können. Darüber hinaus wird nur ein ausgesprochen kleiner Teil des Vorbehaltsgebietes in Anspruch genommen.

⇒ Das Vorbehaltsgebiet *Wald* erfährt somit keine schwerwiegende Beeinträchtigung. Dem Grundsatz der Raumordnung wird damit entsprochen.

#### 4.1.3 Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung

„Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete [...] sind in die zeichnerische Darstellung [des RROP] übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können.“ (RROP 4.1.3 – 01)

„Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.“ (RROP 4.1.3 – 02)

Die geplante Erweiterung des Kindergartens nutzt die bereits bestehende verkehrliche Infrastruktur, welche durch eine gute Anbindung gekennzeichnet ist. Sowohl die direkte Zuwegung zum Plangebiet über die Straße „Zum Sportzentrum“, die Parkplätze am Kindergarten, als auch die Ostersoder Straße (K135) sowie die Anbindung an die umliegenden Ortschaften über die Hauptstraße (K114) sind für das geringe Mehraufkommen an Verkehr gut geeignet. Zudem ist die Bushaltestelle „Breite Straße“ fußläufig über einen gesonderten Fuß- und Radweg in ca. 340 m erreichbar. Die Bushaltestelle wird von der Linie 831 angefahren und bindet das Plangebiet mit Buchholz und Tarmstedt an. Zugleich liegt das Plangebiet nicht direkt an einer Kreisstraße, was mögliche Gefahrensituationen durch auf die Straße laufende Kinder ausschließt.

⇒ Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das *Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung* gestärkt, indem die Straße zur übergeordneten Erschließung genutzt wird.

Ferner ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

#### „1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und

*Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

⇒ Laut den Niedersächsischen Umweltkarten sind in näherer Umgebung vom Plangebiet keine Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet liegt etwa 4 km vom Plangebiet entfernt im Bereich der Rummeldeiswiesen östlich von Nordsode. Da der Siedlungsbereich der Ortschaft Breddorf auf der Geest gelegen ist, welche eine Höhe von 11,5 m über NHN aufweist, die Rummeldeiswiesen liegen bei 3,9 m NHN, ist nicht mit Überschwemmungen zu rechnen.

*„1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten, da durch die vorliegende Planung nur eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt wird, welche eine minimale Versiegelung zum bestehenden Kindergartengebäude ermöglicht. Die Entsorgung des Oberflächenwassers kann weiterhin über die vorhandene Infrastruktur stattfinden, so dass es im Plangebiet auch bei Starkregenereignissen zukünftig nicht zu Überflutungen kommt. Vorfluter sind in der Umgebung nicht vorhanden, so dass keine Gefahr besteht, dass diese über die Ufer treten könnten. Durch die weite Entfernung des Plangebiets zur Nordsee und die Höhenlage (11,5 m NHN) sind ebenfalls keine Auswirkungen auf das Plangebiet durch eindringendes Meerwasser zu erwarten.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich; dass die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

#### **4.2 Vorbereitende Bauleitplanung**

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ist das Plangebiet als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den unten aufgeführten zulässigen Nutzungen (siehe Abb. 3) dargestellt. Nordwestlich schließt direkt an das Plangebiet eine *Öffentliche Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Sportplatz* an. Nordöstlich des Plangebietes ist eine *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt, welche sich in Richtung Nordwesten um die Grünfläche fortführt. Südlich des Plangebietes ist eine *Fläche für Wald* ausgewiesen.

Die Ostersoder Straße (K 135) wird im gültigen Flächennutzungsplan als *Fläche für die örtlichen Hauptverkehrszüge* dargestellt. Nördlich daran angrenzend ist der Siedlungsbereich Höpenwiesen als *Wohnbauflächen (W)* in Rot dargestellt.

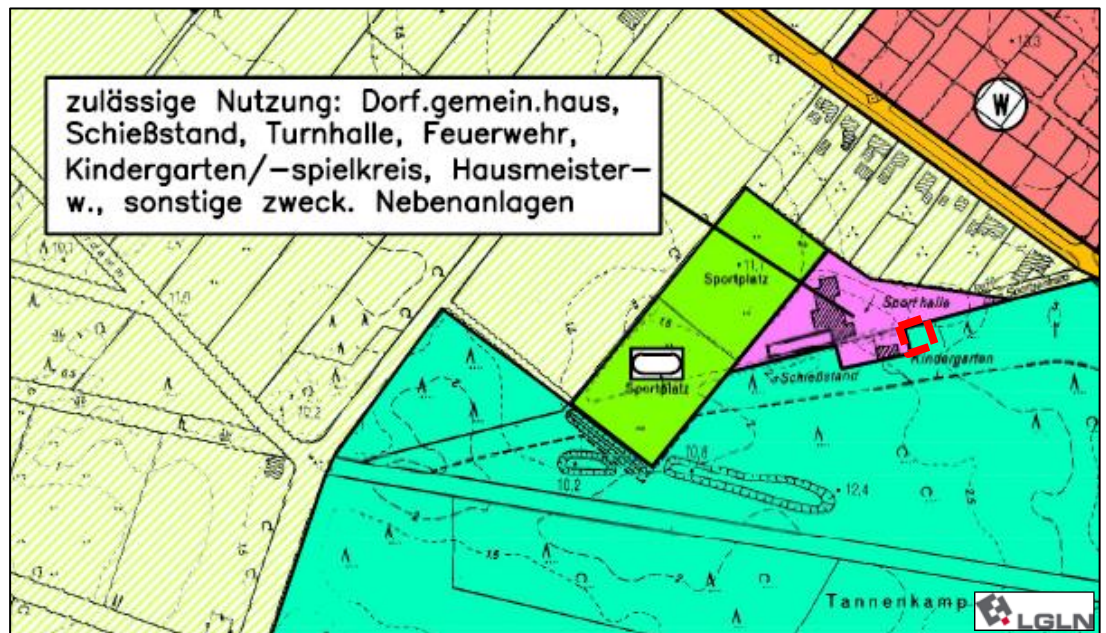


Abb. 3 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Breddorf (Plangebiet ist rot gestrichelt gekennzeichnet)

Die derzeitige Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprach bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4a im Jahr 1989 nicht der Planungsabsicht der Samtgemeinde. Damals wurde argumentiert, dass es sich um eine geringfügige Abweichung handelt, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und die städtebauliche Ordnung auch trotz dieser Abweichung gegeben ist.

Im Rahmen der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine *Fläche für Wald* nunmehr in eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den Zweckbestimmungen „Dorfgemeinschaftshaus, Schießstand, Turnhalle, Feuerwehr, Kindergarten, Kinderspielkreis, Hausmeisterwohnung, sonstige zweckgebundenen Nebenanlagen“ geändert (s. Abb. 4).

Die erforderliche Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung ist damit nunmehr gegeben.

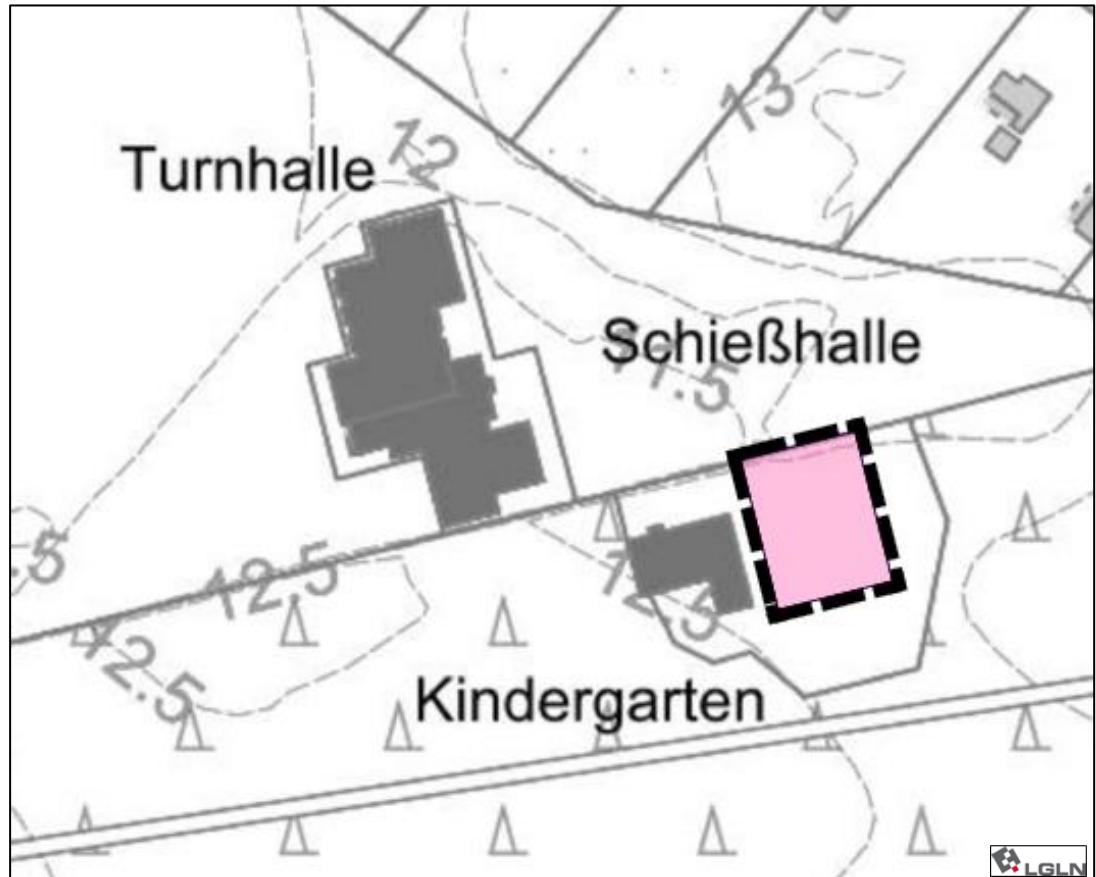


Abb. 4: Darstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Samtgemeinde Tarmstedt)

#### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Die vorliegende Planung beinhaltet eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 4a, welcher im Jahre 1989 aufgestellt wurde. Er legt die Nutzung als *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den *Zweckbestimmungen Dorfgemeinschaftshaus, Schießstand, Turnhalle, Feuerwehr, Kindergarten, Kinderspielkreis, Hausmeisterwohnung, sonstige zweckgebundene Nebenanlagen* fest, welche unverändert beibehalten wird.

Die vorliegende Änderung bezieht sich dabei auf den zentralen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4a. Der östliche Teil, welcher den Zufahrtbereich über die Straße „Zum Sportzentrum“ betrifft sowie der westliche Teil, welcher den Sportplatz betrifft, werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert. Die textliche Festsetzung zu den Sichtflächen, siehe nachfolgend, bleibt ebenfalls unberührt.

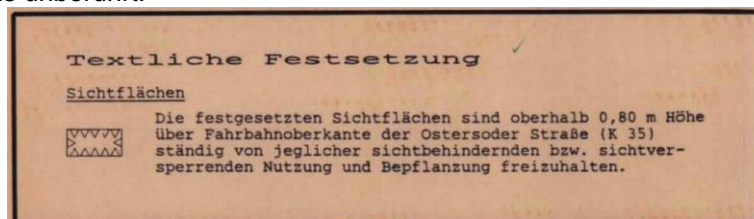


Abb. 5: Textliche Festsetzung des „Ursprungs“-Bebauungsplanes

Neben *Baugrenzen* und einer *Fläche für Stellplätze* setzt der Bebauungsplan innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf auch die zulässigen Nutzungen und die max. Bauwerkshöhe von 8,50 m fest, welche unverändert in der vorliegenden Änderung beibehalten werden.



Abb. 6: Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 4a (Gemeinde Breddorf)

## 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Breddorf, östlich der Ostersoder Straße (K 135). Diese führt in nordwestlicher Richtung zur Gemeinde Ostersode. Dort mündet die K 135 in die Nordsoder Straße, welche als Landstraße eine Verbindung zum Grundzentrum Worpsswede herstellt. In südöstlicher Richtung führt die K 135 in den Ortskern Breddorfs. Dort mündet sie nach etwa 700 m in die Hauptstraße (K 114), welche die Verbindungsachse im Norden über die Ortschaft Hanstedt bis nach Rhade und im Süden über Hepstedt bis ins Grundzentrum Tarmstedt bildet.

Da der Waldkindergarten in südlicher Richtung von Gehölz umgeben ist und in nordöstlicher Richtung an den Sportplatz grenzt, ist die nächstgelegene Wohnbebauung die zur Ostersoder Straße gerichtete. Sie besteht überwiegend aus freistehenden, eingeschossigen Wohngebäuden mit weitläufigen Gärten sowie ehemaligen Hofstellen und gewerblich genutzten, eingeschossigen Nebengebäuden.

Das Plangebiet selbst stellt sich bereits als *Fläche für den Gemeinbedarf* dar und ist somit vorbereitet für eine Erweiterung des Waldkindergartens. Südlich grenzt ein forstwirtschaftlich genutzter Wald an das Plangebiet. Vereinzelt stocken sowohl im Plangebiet als auch in den nördlich angrenzenden Gärten der Privatgrundstücke Gehölze, welche das Plangebiet zur offenen Landschaft abrunden und dem Waldkindergarten seinen Namen geben.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Anlass für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der vorbereitenden Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“ in der Gemeinde Breddorf. Damit kann die Gemeinde der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, ausreichend viele Kindergartenplätze anzubieten. Da die bestehende Einrichtung sich etabliert hat und es zur Deckung des Bedarfs lediglich einer Erweiterung bedarf, wird mit der vorliegenden Planung die planungsrechtliche Grundlage für einen Anbau ermöglicht.

Dazu wurden im Vorfeld von der Samtgemeinde Vor- und Nachteile einer Erweiterung des Kindergartens und der einhergehenden Änderung des Bebauungsplanes bewertet.

Aus Sicht der Samtgemeinde spricht für eine Erweiterung des bereits bestehenden Kindergartens dessen Lage. Er befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz, sodass Synergieeffekte ausgebaut werden können. Des Weiteren sind durch den bereits vorhandenen Parkplatz, die gute verkehrliche Anbindung und die Lage in der Nähe der Wohnbebauung, Argumente für die Erweiterung des Kindergartens. Aufgrund dessen können längere Fuß-, Rad- oder gar PKW-Fahrwege verkürzt werden. Durch die Lage des Kindergartens in der Nähe, jedoch nicht direkt an der vielbefahrenen Kreisstraße 135, ist eine gute Anbindung gewährleistet und gleichzeitig können Gefährdungssituationen vermieden werden. Darüber hinaus spricht die Nähe zum Wald südlich des Plangebietes für eine Erweiterung des Kindergartens. So können bereits die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft die Wichtigkeit und gleichzeitige Fragilität des Ökosystems Wald erleben. Sie können schon früh die Relevanz von Naturschutz und dessen Einfluss auf unser Leben spielerisch erlernen, da diese Thematik in ihrem Leben einen großen Platz einnehmen wird.

Auf die Prüfung alternativer Standorte wird für diese Planung verzichtet. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine Änderung des Bebauungsplanes durch die Verschiebung der Baugrenzen, da der geplante Kindergartenanbau an dieser Stelle die bestmöglichen Voraussetzungen genießt. Sowohl infrastrukturell als auch hinsichtlich einer Minimierung der Flächenversiegelung, spricht die Samtgemeinde sich für eine optimale Nutzung von Synergieeffekten am bestehenden Standort aus. Demnach überwiegen die Argumente einen Anbau am etablierten Standort vorzunehmen, anstatt kosten- und flächenintensiv einen Neubau an anderer Stelle vorzunehmen.

## **7. INHALT DER ÄNDERUNG**

Im Rahmen der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine *Fläche für Wald* nunmehr in eine *Fläche für den Gemeinbedarf* mit den Zweckbestimmungen „Dorfgemeinschaftshaus, Schießstand, Turnhalle, Feuerwehr, Kindergarten, Kinderspielkreis, Hausmeisterwohnung, sonstige zweckgebundenen Nebenanlagen“ geändert.

## **8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE**

### **8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege**

Mit der vorliegenden Planung wird das bereits bestehende, verbindliche Baurecht im südlichen Teil des Plangebietes erweitert. Dies stellt einen geringen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung dennoch zu behandeln ist, da es sich dabei um Waldflächen handelt.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie die vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation ist u. a. Inhalt einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht in Kapitel 9 detailliert dargelegt.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung erhebliche Umweltauswirkungen demzufolge hat, dass ein Kompensationsbedarf ausgelöst und entsprechende Maßnahmen erforderlich werden. Betroffen sind die Schutzgüter *Fläche* und *Boden*, die durch die Ausweitung der bereits bestehenden Baugrenzen im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes beeinträchtigt werden. Durch die dennoch relativ geringen Beeinträchtigungen ergibt sich nach dem angewandten Breuer Modell ein Kompensationsbedarf in Höhe von 150 m<sup>2</sup>, für den ein Ausgleich erfolgen muss. Für den Ausgleich werden Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche durchgeführt.

## 8.2 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz

Die Belange der Wasserwirtschaft werden insofern berührt, als dass es durch die Planung zu einer dauerhaft höheren Versiegelung des Bodens in minimalem Maße kommt.

Zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung für den geplanten Anbau des Kindergartens können die bestehenden Infrastrukturen genutzt werden. Auf diese Weise ist eine Entwässerung des Plangebietes für den vorliegenden Bebauungsplan nach wie vor sichergestellt.

Die Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes werden somit nicht negativ berührt.

## 8.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet bleibt wie zuvor an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Gemeinde und Landkreis bzw. der sonst zuständigen Ver- und Entsorgungsträger angeschlossen. Zur Abholung der Abfälle sind weiterhin die Behälter an der Straße Zum Sportzentrum bereit zu stellen.

## 8.4 Verkehrliche Erschließung / ÖPNV

Das Plangebiet ist durch den zuvor aufgestellten Bebauungsplan Nr. 4a, welcher in der vorliegenden Planung lediglich geändert wird, bereits optimal verkehrlich erschlossen. Die Zufahrt zum Kindergarten erfolgt nach wie vor über die Straße „Zum Sportzentrum“. Eine Parkfläche für Hol- und Bring-Verkehre ist ebenfalls vorhanden und in der Planzeichnung mit der Signatur „St“ versehen. Insgesamt ergeben sich also keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, es werden darüber hinaus vorhandene Infrastrukturen noch besser genutzt.

Die Anbindung an das regionale Straßenverkehrsnetz ist gegeben über die Ostersoder Straße (K135) in weniger als 100 m der Zufahrtsstraße folgend. Sie bindet das Plangebiet an die Gemeinde Ostersode an. Dort mündet die K135 in die Nordsoder Straße, welche als Landesstraße eine Verbindung zum Grundzentrum Worpsswede herstellt. Im Breddorfer Dorfkern mündet die Ostersoder Straße (K135) in die Hauptstraße (K114). Sie führt in nördlicher Richtung nach Hanstedt und in südlicher Richtung über Hepstedt in die Gemeinde Tarmstedt, welche den Verwaltungssitz der Samtgemeinde innehat.

Weiterhin ist die Bushaltestelle „Breite Straße“ fußläufig in ca. 340 m vom Plangebiet aus über einen Fuß- und Radweg durch die Waldfläche Tannenkamp erreichbar. Sie wird von der Buslinie 831 angefahren und verbindet das Plangebiet mit Buchholz und Tarmstedt.

## 8.5 Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes werden von der vorliegenden Planung dahingehend berührt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in der Umgebung des Plangebiets vorhanden sind. Von ihnen können ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ausgehen. Sie sind im ländlich geprägten Raum als ortstypisch hinzunehmen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Immissionsbelastung aus der „regulären“ Landwirtschaft auf Flächen, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen, hinzunehmen sind bzw. keine städtebauliche Konfliktlage begründen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Belange des Immissionsschutzes nicht negativ berührt werden.

## 8.6 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung dahingehend berührt, dass ein minimaler Teil der südlich angrenzenden Waldfläche zur Gemeinbedarfsfläche hinzugenommen wird. Diese durch das Waldgesetz geschützte Fläche grenzt bereits direkt an den Spiel- und Außenbereich des bestehenden Waldkindergartens. Die Koexistenz beider Funktionen auf engem Raum hat sich somit bereits im Bestand bewährt. Aufgrund

dessen kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig weiterhin beide Funktionen nebeneinander koexistieren können und die Belange der großflächigen Forstwirtschaftsfläche insgesamt keine starke Beeinträchtigung erfährt. Die Bewirtschaftung der Fläche bleibt uneingeschränkt möglich und es werden weder Zuwegungen noch Ackerschläge durch die vorliegende Bauleitplanung negativ beeinflusst.

Die Belange der Forstwirtschaft werden nicht übermäßig negativ berührt.

## **9. UMWELTBERICHT**

### **9.1 Einleitung**

#### **9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB (BAUGB 2017) vor. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Der Änderungsbereich der vorliegenden 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Gemeinde Breddorf, welcher Teil der Samtgemeinde Tarmstedt ist. Die Gemeinde Breddorf ist von einem Bevölkerungswachstum geprägt, welches in diesem Maße nicht zu erwarten war. Insbesondere durch den Zuzug junger Familien besteht ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder. Um dem steigenden Bedarf gerecht werden zu können, müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Zur Schaffung dieser Betreuungsplätze soll der bestehende Kindergarten, gelegen an der Straße Am Sportzentrum 2 um eine Gruppe erweitert werden. Bisher befindet sich in dem Kindergarten eine Gruppe mit 25 Plätzen. Durch die Erweiterung des Gebäudes kann eine sinnvolle und kostenoptimierte Lösung herbeigeführt werden, da die vorhandenen Strukturen, wie Küche, Büro, etc., aber auch Parkplätze, Zufahrten und die gesamte notwendige Infrastruktur genutzt werden können.

Vorgesehen ist ein Erweiterungsbau, welcher neben einer Krippengruppe mit angeschlossenen Schlafräumen auch eine Kleingruppe mit bis zu 10 Plätzen beherbergen soll. Durch einen Flur werden der Bestandsbau sowie der Erweiterungsbau miteinander verbunden. Während der Bauphase kann der bestehende Kindergarten ohne Einschränkungen genutzt werden.

Der bestehende Kindergarten liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4a „Sportgelände“. Die geplante Erweiterung des Kindergartens befindet sich zum Teil außerhalb der Baugrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Daher wird vorbereitend die vorliegende 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Tarmstedt notwendig, um die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“, 1. Änderung vorzubereiten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Beachtung der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft, dokumentiert durch einen Umweltbericht vor.

Da die Aufstellung der Bauleitpläne im sogenannten „Parallelverfahren“ erfolgt, werden die Ausführungen des vorliegenden Umweltberichtes auf den „Detaillierungsgrad Bebauungsplan“ abgestellt.

Die differenzierten Regelungen sind den Planzeichnungen der Bauleitpläne sowie den Begründungen zu entnehmen.

## 9.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen<sup>1</sup> dargelegt. In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen:

### 9.1.2.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg Wümme stammt aus dem Jahr 2015. Für das Gebiet der Bauleitplanung trifft er folgende Aussagen:

**Tab. 1: Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

<b>Karte 1 Arten und Biotope</b>	Östlich und westlich der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich Biotope mit einer <i>hohen Bedeutung (Wertstufe IV)</i> . Angrenzende Bereiche: Südlich angrenzend befinden sich Biotope mit mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Weitere Darstellungen zu Arten und Biotope werden nicht getroffen.
<b>Karte 2 Landschaftsbild</b>	Das Plangebiet befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Angrenzende Bereiche: Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Geestkante, hierbei handelt es sich um einen Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften.
<b>Karte 3 Boden</b>	Das Plangebiet zählt zum Suchraum für Heidepodsol unter Wald. Angrenzende Bereiche: keine Darstellung.
<b>Karte 4 Wasser</b>	Das Plangebiet verfügt über keine Darstellung. Angrenzend befinden sich Bereiche die mit einer hohen Grundwasserneubildung (> 300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung gekennzeichnet sind.
<b>Karte 5 Zielkonzept</b>	Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Zielkategorie III/IV „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit überwiegend mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope sowie Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“. Angrenzende Bereiche: Die angrenzenden Gebiete werden überwiegend im Bereich der Zielkategorie IV „Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild“ dargestellt. Lediglich nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Bereich welcher der Zielkategorie I „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope (geringer Anteil an Biotoptypen mit geringer Wertigkeit)“ zugeordnet ist..
<b>Karte 5 Schutzgebiete</b>	Keine Darstellung.

### 9.1.2.2 Landschaftsplan

Für die Samtgemeinde Tarmstedt sowie für die Gemeinde Breddorf liegt kein aktueller Landschaftsplan vor.

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden Technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.

### 9.1.3 **Schutzgebiete und -objekte**

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Objekte (Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope usw.) sind im Plangebiet nicht zu finden.

### 9.1.4 **Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes**

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein bereits zum Teil bebauter Standort gewählt wurde. Um zu dokumentieren, wie die vorgenannten allgemeinen wie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Plangebietes durchgeführt.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

## 9.2 **Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### 9.2.1 **Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft**

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### Beschreibung

Da sich der Erweiterungsbau bereits im Bau befindet, war die Erstellung einer aktuellen Biotoptypenkartierung im vorliegenden Fall nicht möglich, da die Fläche zu Beginn der vorliegenden Planung bereits abgeräumt war. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beseitigung der Bestandsstrukturen und die Errichtung von baulichen Anlagen bereits aufgrund des seit 1989 rechtswirksamen Bebauungsplans zulässig war. Die Fläche wurde innerhalb des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt. Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens (Genehmigung erteilt mit Datum vom 1.11.2021) hat eine Begehung der Fläche durch die UNB des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der zuständigen Waldbehörde stattgefunden. Innerhalb der baurechtlichen Genehmigung gibt es keine Hinweise auf die Einstufung der Fläche als Waldfläche, welche einer gesonderten Kompensation nach Waldrecht bedürfte. Als Grundlage für die Beschreibung der Biotoptypen werden die bei der Begehung festgelegten verwendet. Die Einordnung der Biotoptypen erfolgt mittels dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021).

Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und -objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten der Biotoptypenkartierung von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

#### Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. Um diese Bewertung, inklusive dabei angelegter Maßstäbe transparent zu gestalten, werden in Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das so genannte BREUER-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (BREUER 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter Boden, Klima / Luft sowie Landschaftsbild in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).<sup>2</sup>

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter Menschen, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und Schutzgüter / besonders geschützte Biotope zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

**Tab. 1: Wertstufen nach BREUER**

<b>Wertstufe V/3:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe III/2:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringer Bedeutung</b>
<b>Wertstufe I/1:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert.

<sup>2</sup> Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

### a) Menschen

Das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4a „Sportgelände“ beherbergt neben den Sportstätten der Gemeinde Breddorf auch den Kindergarten „Waldzwerge“. Das Plangebiet wird aktuell durch den Kindergarten sowie die Sportanlagen der Gemeinde Breddorf genutzt. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich des bestehenden Kindergartens. Durch die Nutzung als Standort für einen Kindergarten verfügt das Plangebiet aktuell bereits über eine hohe Bedeutung für die Menschen in Breddorf, da durch die wohnortnahe Kinderbetreuung eine hohe Zufriedenheit innerhalb der Bevölkerung besteht und auch das Einkommen der Bewohner gesteigert werden kann, da es beiden Elternteilen möglich ist einer geregelten Arbeit nachzugehen.

⇒ Werden Parameter wie Bedeutung als (sozialer) Arbeitsstandort, Bedeutung für Erholung und Gesundheit sowie Bedeutung als ortsprägende Struktur / Einheit im Sinne von Heimat zu Grunde gelegt, kann dem Gebiet in der Summe eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) für den Menschen zugewiesen werden.

### b) Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bei dem Plangebiet handelt es sich entsprechend dem derzeit rechtswirksamen Planstand zum einen um eine Baufläche mit der zulässigen *Dorfgemeinschaftshaus, Schießstand, Turnhalle, Feuerwehr, Kindergarten, Kinderspielkreis, Hausmeisterwohnung, sonstige zweckgebundene Nebenanlagen* und zum anderen um eine Waldfläche. Unabhängig von der Bestandssituation umfasst die Flächeninanspruchnahme insgesamt ca. 0,88ha.

Im Bereich der Baugrenzen befindet sich ein Kindergarten welcher neben dem Gebäudekomplex auch über Außenspielflächen und entsprechende Versiegelungen verfügt. Im Bereich der derzeitigen Waldfläche besteht keine Vorbelastung für das Schutzgut Fläche.

⇒ Aufgrund der bestehenden Vorbelastung besitzt der Bereich des Kindergartens eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) und die unbelasteten *Waldflächen* eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) für das Schutzgut Fläche.

### c) Pflanzen und Tiere

Die folgende Beschreibung der Bedeutung des untersuchten Raumes als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere findet auf der Basis der Biotoptypen des Untersuchungsgebietes statt. Die Erfassung erfolgte auf Grundlage einer Ortsbegehung mit Vertretern des Landkreises.

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Systematik von Drachenfels (2019) und basiert im Wesentlichen auf dem Kriterium „Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere“. Daneben finden die Kriterien „Gefährdung“, „Seltenheit“ sowie „Naturnähe“ Eingang in die Bewertung.

Es werden im vorliegenden Fall lediglich die Biotoptypen beschrieben, welche im Bereich des Kindergartens liegen und von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen sind.

#### Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)

Die bisher nicht bebaute Fläche im Bereich östlich des Kindergartens stellt sich aktuell als Grünfläche dar. Einzelne Baumstümpfe innerhalb der Fläche lassen darauf schließen, dass die Grünfläche vormals mit Bäumen (Eichen und Kiefern) bestanden war. Die Fläche grenzt an eine Waldfläche, welche durch die Planung unberührt bleibt.

⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird der *Sonstigen Grünanlage ohne Altbäume* eine geringe Bedeutung zugemessen.

### Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)

Westlich der geplanten Erweiterungsfläche des Kindergartens befindet sich das Gebäude des bestehenden Kindergartens mit den dazugehörigen Außenanlagen. Bei dem Bestandsgebäude handelt es sich um einen einstöckigen Klinkerbau, welcher bisher eine Kindergarten-Gruppe mit 25 Betreuungsplätzen beherbergt. Die Außenanlagen sind durch Spielflächen mit den typischen Spielgeräten geprägt.

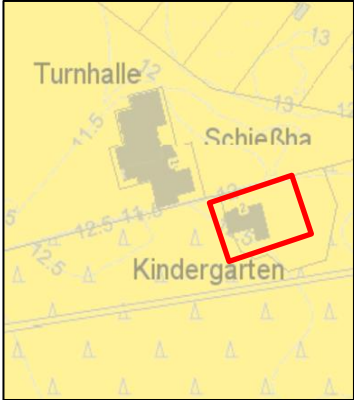
⇒ Als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere wird dem *sonstigen öffentlichen Gebäudekomplex* eine geringe Bedeutung zugemessen.

Die restlichen innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biooptypen bleiben von der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a unberührt und ihrem aktuellen Zustand erhalten.

### d) Boden

Folgende Daten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden lassen sich aus dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, 2022) entnehmen:

Tab. 2: Naturbürtige Eckdaten zu den im Geltungsbereich der Bauleitplanung befindlichen Böden

<b>Bodenlandschaft :</b>	Talsandniederung	
<b>Bodengroßlandschaft</b>	Talsandniederungen und Urstromtäler	
<b>Bodenregion</b>	Geest	
<b>Bodentyp</b>	Mittlerer Gley-Podsol	

**Abb. 6: Bodentypen des Plangebiets**

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung zählt zu der naturräumlichen Region der Stader Geest und hier wiederum zu der naturräumlichen Einheit der Breddorfer Niederung (632.02).

Das Plangebiet wird, wie für die Breddorfer Niederung typisch, durch Talsandniederungen geprägt. Aus den Flugsanden über glazifluvialen Sanden hat sich im Laufe der Zeit der Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol entwickelt. Grundsätzlich sind für Podsolböden eine sehr hohe Nitratauswaschungsgefahr sowie eine hohe Winderosionsgefahr zu verzeichnen.

Im Bereich des bestehenden Kindergartens sowie der vorhandenen Außenspielflächen ist es bereits zu deutlichen Veränderungen der natürlichen Bodenverhältnisse gekommen. Damit weist der Boden in diesem Bereich lediglich noch einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Wesentlich natürlicher, d.h. lediglich gering bis mäßig überprägt, dürften sich die Bodenstandorte des Weiteren Plangebietes darstellen, welches aktuell mit Gehölzen bestanden ist.

Hinsichtlich der Bewertung der betrachteten Bodenstandorte werden im Weiteren die Parameter „Besondere Werte“ (z. B. kulturhistorische Bedeutung, Naturnähe), „Gefährdung der Funktionsfähigkeit“ (z. B. Wasser- oder Winderosionsgefährdung) und „Beeinträchtigung der

Funktionsfähigkeit“ (z. B. Entwässerung) verwendet. Eine besondere Bedeutung der Böden des betrachteten Landschaftsausschnittes kann aufgrund der bestehenden Überprägung des Standortes durch die vorhandene Nutzung nicht erkannt werden.

⇒ Werden diese Parameter auf die örtlichen Bodenstandorte angewandt, ist den gegenwärtig versiegelten und verdichteten Böden eine geringe Bedeutung (Wertstufe 1) zuzumessen. Den Böden des verbleibenden Geltungsbereiches wird eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zugeordnet.

#### e) Wasser

Das Schutzgut Wasser ist zu differenzieren in Grund- und Oberflächenwasser.

Da sich im Geltungsbereich der Bauleitplanung selbst keine Oberflächengewässer befinden, beschränkt sich die folgende Beschreibung auf das Grundwasser.

Hinsichtlich der Bedeutung eines Gebietes für das Grundwasser ist der Boden mit seinen Eigenschaften, seiner Nutzung sowie seiner gegenwärtigen Bedeutung als Teil eines Gebietes zur Bildung und/oder Nutzung von Grundwasser für die menschliche Nutzung ausschlaggebend.

Die anstehenden Böden des Plangebietes besitzen überwiegend ein sandiges Substrat. Im Vergleich zu Böden mit bindigem Substrat haben die Böden damit eine erhöhte Fähigkeit Niederschlagswasser aufzunehmen. Demgegenüber stehen verminderte Fähigkeiten in Bezug auf die Bindung und Pufferung von Nähr- und Schadstoffen.

Durch die bestehenden Versiegelungen ist die Sickerfähigkeit der Böden in diesen Bereichen stark eingeschränkt, während im östlichen und westlichen Teil des Geltungsbereichs die Grünlandflächen noch ihre Fähigkeit zur Versickerung besitzen.

⇒ In der Zusammenschau wird dem Geltungsbereich in Bezug auf das Schutzgut *Grundwasser* eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

#### f) Klima / Luft

Das Plangebiet kann klimatisch der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zugeordnet werden, die durch mittelfeuchtes Klima mit mittlerer Vegetationsperiode gekennzeichnet ist. Charakteristisch sind im mittleren Bereich liegende Werte der Jahrestemperaturschwankungen und der durchschnittlichen Lufttemperatur (9,0 - 9,4° C) sowie ein mittlerer Wasserüberschuss in der klimatischen Wasserbilanz bei einem geringen Defizit im Sommerhalbjahr. Im Vergleich zu ausgesprochen binnenländlichen Regionen weist das Norddeutsche Flachland, als im weiteren Sinne küstennahe Region, einen erhöhten Luftaustausch auf. In diesen Gebieten ist hinsichtlich der Qualität der örtlichen Luft von einer weitestgehenden Schadstofffreiheit auszugehen.

Für das Plangebiet bestehen aufgrund der südlich angrenzenden Waldfläche sowie der nördlich angeschlossenen Sportanlagen geringe Vorbelastungen des Klimas / der Luft. Das östlich angrenzende Siedlungsgebiet der Gemeinde Breddorf verfügt aufgrund der ländlichen Lage ebenfalls über eine erwartbare Beeinträchtigung des Klimas und der Luft. Bereiche mit erheblichen Vorbelastungen sind in der näheren Umgebung nicht erkennbar.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgutes Klima/Luft für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung daher eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2) zuzuweisen.

#### g) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen einer Landschaft. Neben visuell wahrnehmbaren Reizen sind dies vor allem akustische und olfaktorische. Das Erscheinungsbild des besiedelten Bereiches ist als Ortsbild Teil des Landschaftsbildes. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft orientiert sich an der Methodik von Köhler & Preiß (2000) zur Landschaftsbildbewertung. Die Einstufung der

Bedeutung des Schutzgutes Landschaft erfolgt in Anlehnung an diese Methodik anhand der Kriterien:

- Natürlichkeit
- Vielfalt
- historische Kontinuität
- Freiheit von Beeinträchtigungen

Das Kriterium Natürlichkeit bezieht sich auf die Erlebbarkeit von naturraumtypischen Tierpopulationen, Geräuschen und Gerüchen sowie auf die Erlebbarkeit einer natürlichen Eigenentwicklung der Landschaft.

Die Vielfalt des Landschaftsbildes ergibt sich aus dem Wechsel von Strukturen und Elementen, die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind.

Durch das Kriterium historische Kontinuität wird angegeben, in welchem Umfang ein Landschaftsbild noch naturraumtypisches wiedergibt bzw. inwieweit es schon nivelliert ist. So weisen z. B. Naturlandschaften und alte Kulturlandschaften eine hohe historische Kontinuität auf.

Weiterhin ist bei der Bewertung des Landschaftsbildes von Bedeutung, in welchem Maße eine Freiheit von Beeinträchtigungen besteht. Als Vorbelastungen sind jegliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorkommen störend wirkender Objekte, Geräusche und Gerüche, die für den jeweiligen Naturraum nicht typisch sind, zu berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel große Straßen, Siedlungsränder mit moderner Bebauung ohne Eingrünung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Diese Kriterien sind immer bezogen auf die Eigenart des Untersuchungsraums zu beurteilen. Die naturräumliche Eigenart ist bei der Landschaftsbildbewertung als Maßstab für die genannten Kriterien anzuwenden.

Typisch für den Naturraum des Plangebietes sowie der näheren Umgebung war ursprünglich der Wechsel zwischen Grünland und Ackerflächen welche durch Waldgebiete durchzogen waren.

Das Landschaftsbild des Plangebietes und der näheren Umgebung ist durch die ausgedehnten Sportanlagen geprägt. Südlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Wohnbebauung befindet sich erst wieder im Bereich der Kreisstraße 135. Die Sportanlagen sowie die Siedlungsbebauung entlang der Kreisstraße sind in einem neuzeitlichen Baustil gestaltet und damit deutlich jünger als der weiter südlich gelegene Ortskern der Ortschaft Breddorf. Im Plangebiet kommt mit der als für den Naturraum typisch anzusehenden Waldfläche ein prägendes Element dieser Landschaft vor. Damit besitzt das Plangebiet bezogen auf das Kriterium Natürlichkeit eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild. Während der dem restlichen Plangebiet aufgrund der neuzeitlichen Gestaltung der Sportanlagen sowie des bestehenden Kindergartens lediglich eine geringe Bedeutung.

Das Plangebiet weist aufgrund der geringen Größe in Bezug auf das Kriterium Vielfalt lediglich eine geringe Bedeutung auf.

Die preußische Landesaufnahme von 1898 zeigt eine Nutzung des Plangebietes sowie deren Umgebung als Waldfläche. Zu dieser Zeit wurden das Plangebiet sowie die nähere Umgebung bereits als Waldfläche genutzt. Aufgrund der bis heute bestehenden Nutzung des Plangebietes als Waldfläche kann dem Plangebiet bezogen auf das Kriterium historische Kontinuität eine allgemeine Bedeutung zugeordnet werden. Lediglich anhand der modernen Nutzung als Sportfläche im nördlichen Bereich ist hier eine geringe Bedeutung erkennbar. Ebenso kommt dem modernen Siedlungsbau in der näheren Umgebung eine geringe Bedeutung zu.

Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild des Plangebietes sowie der näheren Umgebung durch das „moderne“ Sportgelände sowie die vorhandenen Parkflächen für den Kindergarten sowie die Sportanlagen. Hierdurch werden die bestehenden Bedeutungen gemindert.

⇒ Zusammenfassend ist dem Schutzgut Landschaftsbild für das Plangebiet sowie der angrenzenden Umgebung eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

#### h) Biologische Vielfalt

Kennzeichnend für das geplante Gebiet ist das Vorkommen einer geringen Anzahl von Lebensraumtypen. Hierbei ist festzuhalten, dass bewaldete Abschnitte als für die Geestbereiche „naturreaumtypisch“ zu beschreiben sind.

Da es sich bei den im untersuchten Gebiet vorliegenden Lebensraumtypen jedoch nicht um Sonderbiotope handelt, die das Vorkommen allgemein seltener und/oder einer Fülle von Arten erwarten lassen, wird ihnen im Sinne der Sicherung der örtlichen biologischen Vielfalt keine besondere Bedeutung zugemessen.

⇒ Im Ergebnis wird dem Plangebiet daher in Bezug auf das hier behandelte Schutzgut eine geringe Bedeutung zugeordnet.

#### i) Sonstige Sach- und Kulturgüter

⇒ Bedeutende Sach- und Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Damit bleibt dieses Schutzgut in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

#### j) Schutzgebiete- und -objekte

Schutzgebiete und -objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangebiet nicht vorhanden.

⇒ Das Schutzgut *Schutzgebiete und -objekte* bleibt in der weiteren Betrachtung daher ohne Belang.

#### k) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die wesentlich über das Maß der Bedeutung der einzelnen Güter hinausgehen, können im vorliegenden Landschaftsausschnitt nicht erkannt werden.

⇒ Damit bleibt das Schutzgut *Wechselwirkungen* zwischen den Schutzgütern in der weiteren Betrachtung ohne Belang.

### 9.2.2 Zusammenfassende Darstellung

Tab. 3 : Wertstufenindizierte Zusammenfassung der betrachteten Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung
Menschen	Gesamtgebiet	allgemein
Fläche	Gesamtgebiet	allgemein
Pflanzen und Tiere	<i>Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)</i>	gering
	<i>Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)</i>	gering
Boden	Bereits versiegelte Bereiche	gering
	Bisher unversiegelte Bereiche	allgemein
Wasser: Grundwasser	Gesamtgebiet	allgemein
Luft/Klima	Gesamtgebiet	allgemein
Landschaftsbild	Gesamtgebiet	allgemein
Biologische Vielfalt	Gesamtgebiet	gering
Sonstige Sach- und Kulturgüter	Gesamtgebiet	ohne Belang
Schutzgebiete und -objekte	Gesamtgebiet	ohne Belang
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Gesamtgebiet	ohne Belang

### 9.2.3 Besonderer Artenschutz

Für das Plangebiet ist das Vorkommen von bestandsgefährdeten<sup>3</sup> besonders geschützten Arten auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann allerdings ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde das Vorkommen dieser Arten mittels der folgenden Potentialanalyse abgeschätzt, um insbesondere aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen das Vorkommen bestandsgefährdeter europäischer Vogelarten und Fledermausarten genauer zu untersuchen. Ziel des besonderen Artenschutzes ist die Verhinderung von Tötungen, Verletzungen und Störungen der geschützten Arten sowie die Verhinderung einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Ruhestätten der Arten.

Als potentiell vorkommende **Brutvogelarten** sind vor allem siedlungs- und störungstolerante Arten zu nennen, die in den benachbarten Hausgärten sowie den Waldbereichen leben und den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass durch den bestehenden Kindergarten, sowie das nördlich angrenzende Sportgelände und die damit verbundene Geräuschkulisse ein erhöhtes Störungspotenzial vorliegt. Bei den potentiell vorkommenden Arten handelt es sich damit um solche, die nicht störungsempfindlich sind und somit häufig vorkommen. Aufgrund der südlich bestehenden größeren Waldfläche bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang zukünftig bestehen.

Insgesamt hat das Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung für die Avifauna. Ein Verbotstatbestand ist nicht gegeben.

Innerhalb des Plangebietes sind aktuell keine Bäume vorhanden. Somit hat der Änderungsbereich keine Bedeutung als Habitat für **Fledermäuse**. Das südlich angrenzende Waldgebiet mit seinem deutlich älteren Baumbestand bietet hier mehr potenzielle Habitate. Zudem unterliegt das Plangebiet durch die bestehende Nutzung als Standort für einen Kindergarten sowie einem Sportgelände mit den entsprechenden Fahrverkehren und der Geräuschkulisse deutlichen Störungen, welche das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche als Habitat für Fledermäuse unattraktiv machen. Durch die Abwesenheit von Fledermäusen im Plangebiet können Tötungen, Störungen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ebenso wie für die Artengruppe der Brutvögel bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Lebensräume auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Insgesamt hat das Gebiet aufgrund des vorhandenen Störungspotenzials sowie der Ausgestaltung des Änderungsbereiches lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse. Ein Verbotstatbestand ist nicht gegeben.

Aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten sowie des vorhandenen Störungspotenzials und des vorhandenen Biotoptyps ist ein Vorkommen weiterer geschützter Arten nicht zu erwarten.

### 9.2.4 Prognose der Umweltentwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre eine Umsetzung der geplanten Kindergartenerweiterung nicht möglich, da ein Neubau an anderer Stelle nicht wirtschaftlich wäre (vgl. Kapitel 6 „Planungsanlass / Planungsziel“). Zudem können durch die Lage zwischen Sportgelände und Wald Synergieeffekte genutzt werden, die für den Standort sprechen und auf Grund der geringen Größe des Plangebietes wird Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen gefolgt. Das Plangebiet würde bei einem Verzicht auf die vorliegende

<sup>3</sup> Entsprechend der „Roten-Listen“ Niedersachsen und Bremens sowie Deutschlands. Die Reduktion auf bestandsgefährdete besonders geschützte Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen von BREUER, die in dem Beitrag zur Tagung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung am 30.08.2005 unter dem Titel „Besonders und streng geschützte Arten, Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen“ veröffentlicht wurden.

Planung voraussichtlich weiterhin den derzeitigen Biotoptypen zuzuordnen sein. Aus den genannten Gründen stellt ein Verzicht auf die vorliegende Planung für die Samtgemeinde Tarmstedt keine geeignete Alternative dar.

Insgesamt würde dem Plangebiet bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung weiterhin eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Bedeutung für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

## **9.2.5 Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung**

### **9.2.5.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen**

#### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgase, Staub), optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, so dass sie sich nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen stark auswirken. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher in Folge der baubedingten Immissionen nicht zu erwarten.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. Boden, Tiere und Pflanzen, Grundwasser) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Grundwasserhaltung.

#### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich in Folge der Bebauung einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für den Bau der geplanten Erweiterung der Kindertagesstätte zu nennen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Lebensstätten, zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und die Beseitigung eines Biotoptyps zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Aufgrund der geplanten Erweiterung einer Kindertagesstätte ist auf der Straße Am Sportplatz mit einem im Vergleich zum Bestand leicht erhöhten Verkehrsaufkommen zu den Hol- und Bringzeiten und damit verbunden mit kurzfristig erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Darüber hinaus muss von weiteren Schallimmissionen durch den Betrieb der erweiterten Kindertagesstätte ausgegangen werden. Hinzu kommen die Schadstoffimmissionen, welche von Kraftfahrzeugen ausgestoßen werden. Diese werden jedoch aufgrund der Lage sowie der kleinflächigen Erweiterung des Kindergartens in einem nicht erheblichen Umfang liegen. Der anfallende Abfall wird in betriebsüblichen -Mengen und Zusammensetzungen entstehen. Abtransport und Entsorgung werden wie bei dem bestehenden Kindergarten durch ein lokales Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

### **9.2.5.2 Voraussichtliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen**

#### **a) Menschen**

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens verbunden, wodurch die Bedeutung als Standort einer sozialen Einrichtung sowie als Arbeitsstandort in der Ortschaft Breddorf erweitert wird. Zeitgleich wird es mehr Eltern ermöglicht ihre Kinder in dem Kindergarten betreuen zu lassen, wodurch diese selbst wieder erwerbstätig werden können.

Für die Erweiterung des Kindergartens wird eine Fläche herangezogen, welche bisher mit einem Gehölzbestand versehen war. Diese geht vollständig verloren und steht nicht mehr für

die menschliche Erholung zur Verfügung, wenngleich die Erholungsfunktion als eingeschränkt einzustufen war.

⇒ Durch die Bedeutung als Standort einer sozialen Einrichtung und als Arbeitsstandort, kann dem Gebiet in der Summe weiterhin eine allgemeine Bedeutung für den Menschen zugewiesen werden.

#### **b) Fläche**

Im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene für bauliche Nutzungen, insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich zu senken. Zu berücksichtigen sind hier vor allem Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung sowie die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.

Durch die vorliegende Bauleitplanung und die damit vorgesehene Ausweisung wird die derzeitige Waldfläche ihrer Nutzung entzogen. Die Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 0,88 ha. Der Flächenausweisung steht ein konkreter Bedarf gegenüber.

Die Möglichkeiten der Flächeneinsparung auf Ebene der Bauleitplanung werden ausgeschöpft und dabei Minimierung von Versiegelungen so weit wie möglich ergriffen, vgl. Kapitel „Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung“. Des Weiteren wird der bestehende Kindergarten erweitert und nicht an anderer Stelle komplett neu errichtet, damit kann der Flächenverbrauch durch die vorliegende Planung deutlich verringert werden. Weitere Möglichkeiten der Flächeneinsparung und des Bodenschutzes sind bei der konkreten Umsetzungsplanung und baulichen Ausführung zu berücksichtigen.

⇒ Der unbelasteten *Waldfläche* kommt zukünftig nur noch eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Fläche zu.

#### **c) Pflanzen und Tiere**

Durch die Festsetzung einer *Fläche für den Gemeinbedarf* mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)“ kommt es durch Baumaßnahmen und Bodenversiegelungen zu einem vollständigen Verlust des Biotoptyps *Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)*. Der Biotoptyp *Sonstige Grünanlage ohne Altbäume* ist entsprechend dem Bewertungsmodell für das Schutzgut Pflanzen und Tiere allerdings nur mit einer geringen Bedeutung als Lebensraum einzustufen. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

⇒ Im Ergebnis ist dem Schutzgut Pflanzen und Tiere für den Bereich überwiegenden Plangebietes auch zukünftig eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

#### **d) Boden**

Durch die Festsetzungen des Bauungsplanes Nr. 4a, 1. Änderung gehen in dem derzeit als Waldfläche genutzten Bereich Bodenfunktionen, wie zum Beispiel die Wasserspeicherfähigkeit und die Pufferwirkung, teilweise oder ganz verloren, so dass die Beeinträchtigung als erheblich angesehen werden kann. Zudem ist innerhalb der zukünftig versiegelten Bereiche von einer degenerativen Bodenentwicklung auszugehen.

⇒ Im Ergebnis ist den zukünftig versiegelten Böden eine geringe Bedeutung zuzumessen. Für alle von Eingriffen freibleibenden Bodenstandorte kann davon ausgegangen werden, dass deren allgemeine Bedeutung erhalten bleibt.

#### **e) Wasser**

Aufgrund der zukünftigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes kommt es durch das mit der Bauleitplanung ermöglichte Bauvorhaben zu Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hier ist von einer Verminderung der Grundwasserneubildungs- sowie Filterfähigkeit auszugehen.

In Anbetracht der in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser geringen Flächenausdehnung der für eine Überbauung zugelassenen Böden wird diese Beeinträchtigung als nicht erheblich angesehen. Zudem kann das anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung innerhalb des örtlichen Wasserkreislaufs gehalten werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden somit nicht erwartet.

⇒ Im Ergebnis ist dem betrachteten Gebiet in Bezug auf das Schutzgut *Grundwasser* auch in Zukunft eine allgemeine Bedeutung zuzumessen.

#### **f) Klima / Luft**

Das Schutzgut Klima / Luft wird durch die vorliegende Planung nur geringfügig beeinträchtigt. In Anbetracht der geringen Ausdehnung der zusätzlich zulässigen Bebauung und der klimatischen Gegebenheiten mit hohen Windgeschwindigkeiten sowie dem südlich angrenzenden Waldgebiet ist nicht davon auszugehen, dass sich insgesamt erhebliche Auswirkungen ergeben werden.

⇒ Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass das betrachtete Gebiet auch künftig in Bezug auf das Schutzgut *Klima / Luft* von allgemeiner Bedeutung sein wird.

#### **g) Landschaftsbild**

Aufgrund der bestehenden Bebauung in der nahen Umgebung wird sich die relativ kleinflächige zusätzliche Bebauung nicht nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes lässt sich somit nicht erkennen.

⇒ Im Ergebnis kommt dem betrachteten Gebiet auch nach Durchführung der mit der vorliegenden Bauleitplanung zulässigen Baumaßnahmen eine allgemeine Bedeutung zu.

#### **h) Biologische Vielfalt**

Durch die vorliegende Planung kommt es im Bereich des Waldes zu einer Veränderung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Da dieser Biotoptyp in der vorliegenden Ausprägung keine seltenen Arten mit hohem Spezialisierungsgrad erwarten lässt und die zu erwartenden Arten zum überwiegenden Teil weiterhin in der Umgebung des beplanten Gebietes vorkommen können, ist eine Beeinträchtigung der örtlichen biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

⇒ Dem Schutzgut *Biologische Vielfalt* wird in Zukunft eine geringe bis allgemeine Bedeutung zugerechnet.

#### **i) Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da Schutzgebiete und -objekte weder im Plangebiet, noch in der Umgebung vorhanden sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

#### **j) Schutzgebiete und -objekte sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Da bedeutsame Wechselwirkungen weder im Plangebiet, noch in der Umgebung vorhanden sind, ergeben sich keine Auswirkungen.

## 10. ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG

Tab. 4: Wertstufenindizierte Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut	Bewerteter Bereich	Bedeutung*	
		vorher	nachher
<b>Menschen</b>	Gesamtgebiet	2	2
<b>Fläche</b>	Unbelasteter Teil des Plangebietes	<b>2</b>	<b>1</b>
	Belasteter Teil des Plangebietes	1	1
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)	1	1
	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	1	1
<b>Boden</b>	<b>zukünftig zusätzlich überbaubare Flächen</b>	<b>2</b>	<b>1</b>
	Im Bestand versiegelte Flächen	1	1
	verbleibender Geltungsbereich	2	2
<b>Wasser: Grundwasser</b>	Gesamtgebiet	2	2
<b>Luft/Klima</b>	Gesamtgebiet	2	2
<b>Landschaftsbild</b>	Gesamtgebiet	2	2
<b>Biologische Vielfalt</b>	Gesamtgebiet	1	1
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	Gesamtgebiet	ohne Belang	ohne Belang
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	Gesamtgebiet	ohne Belang	ohne Belang
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	Gesamtgebiet	ohne Belang	ohne Belang

\* Wertstufe V/3: Schutzgüter von besonderer Bedeutung Wertstufe II: Schutzgüter von allg. - geringer Bedeutg.

Wertstufe IV: Schutzgüter von bes. – allg. Bedeutg. Wertstufe I/1: Schutzgüter von geringer Bedeutung

Wertstufe III/2: Schutzgüter von allgemeiner Bedeutg.

Regenerations-++ Biotyp kaum oder nicht + Biotypen nach Zerstörung schwer regenerierbar  
fähigkeit: regenerierbar (> 150 Jahre (-150 Jahre Regenerationszeit)

Regenerationszeit)

Kompensationserheblich beeinträchtigte Schutzgüter/bewertete Bereiche (s. u.) sind im **Fettdruck** dargestellt.

### 10.1.1 Eingriffsbilanz

#### 10.1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies kommt im BauGB durch folgende Vorgaben zum Ausdruck:

- Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
- § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB weist darauf hin, dass bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.
- In § 1a Abs. 3 BauGB wird weiter ausgeführt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt zu betrachten.

Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

Von der Gemeinde ist weiterhin abwägend<sup>4</sup> darüber zu befinden, ob / in welchem Umfang nachteilige Folgen für Natur und Landschaft durch Darstellungen und Festsetzungen über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch § 1a Abs. 3 Satz 3 sowie § 200a BauGB wird deutlich gemacht, dass ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Der Ausgleich kann somit auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die Gemeinde ist im Übrigen nicht gehalten, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausschließlich durch Plandarstellungen und -festsetzungen im Bauleitplan „abzusichern“. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass anstelle von entsprechenden Planinhalten auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB - d. h. städtebauliche Verträge über die Durchführung von Maßnahmen, die auf einen Ausgleich abzielen - oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden können.

Letztendlich wird durch den § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB klargestellt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zu den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, zählen weitere in anderen Gesetzen geregelte Belange.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit einer „Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER 2006).

Grundprinzip der Eingriffsregelung ist es, den Zustand eines betrachteten Gebietes vor und nach dem (geplanten) Vorhaben zu bewerten und gegenüberzustellen. Dies macht es möglich, den zu erwartenden „Wertverlust“ zu ermitteln.

Im Weiteren gelten die folgenden Regeln:

- Die Ermittlung und Bewertung anzunehmender Eingriffe erfolgt schutzgutbezogen.
- Erheblich zu beeinträchtigen im Sinne der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind Schutzgüter ab einer „allgemeinen Bedeutung“ (Wertstufe III / 2), die Schutzgüter Landschaftsbild und Biologische Vielfalt ab einer „besonderen Bedeutung“ (Wertstufe 3).
- Von einer erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung ist auszugehen, wenn im Rahmen der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben die Abwertung des jeweils betrachteten Schutzgutes um wenigstens eine Wertstufe möglich erscheint bzw. anzunehmen ist.
- Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich insbesondere durch solche Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer kleinräumigen Wirkung keine Auswirkungen auf den Wert des Schutzgutes in einem deutlich über das Weichbild des Vorhabengebietes hinausreichenden Wirkraum erwarten lassen (v. a. Schutzgut Wasser und Schutzgut Klima / Luft).

<sup>4</sup> In diese Abwägung sind nicht nur die Vorteile für Natur und Landschaft, sondern auch die ggf. nachteilig berührten Belange einzustellen. Die dabei gebotene Ausrichtung auch der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen an dem vom Abwägungsgebot erfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat das BVerwG dadurch umschrieben, dass Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unterbleiben können, wenn sie "auch und gerade mit Blick auf § 1 Abs. 3, 5 und 6 BauGB unverhältnismäßige Opfer fordern" (BVerwG, Beschluss vom 31.01.1997, Fußnote 5).

Das OVG NW hat mit dem Urteil vom 28. Juni 1995 (7a D 44/94 NE) klargestellt, dass Bebauungspläne, die von einer "...strikten, keiner Abwägung unterliegenden Pflicht zur möglichst vollständigen Vermeidung und zum vollen Ausgleich bzw. zur vollen ersatzweisen Kompensation der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen ..." ausgehen, an einem materiellen Mangel leiden, der zur Ungültigkeit der Satzung führt, da die Erfordernisse des Abwägungsgebotes bzw. die zu beachtenden normativen Vorgaben des § 8a BNatSchG verkannt werden.

- Biototypen der Wertstufe III sind in einem Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Sind Biototypen der Wertstufen V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf auf das Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen (25 bis 150 Jahre Regenerationszeit) und auf das Verhältnis von 1:3 bzw. bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen (mehr als 150 Jahre Regenerationszeit).
- Bei erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden beträgt das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche 1:1 bei Böden mit „besonderer Bedeutung“ und 1:0,5 bei den „übrigen Böden“, unabhängig von dem Grad der Versiegelung.
- Erhebliche Beeinträchtigungen am Schutzgut Boden sind einzeln auszugleichen. Die übrigen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter dürfen zusammen ausgeglichen werden.
- Schutzverordnungen, wie z. B. Besonders Geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, führen als Rechtsnorm nicht kausal zu einer Andersbehandlung gegenüber nicht entsprechend geschützten Gebieten / Landschaftselementen.

In Bezug auf (Einzel-)Bäume sieht das Modell von BREUER den Verzicht auf Wertstufen vor. Hier ist ein Ausgleich durch art- und anzahlgleiche Neupflanzungen zu erbringen.

#### 10.1.1.2 Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen stellt den ersten Schritt zur Anwendung der Eingriffsregelung dar. Entsprechend § 14 BNatSchG ist „*der Verursacher eines Eingriffs [...] zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen*“.

In der vorliegenden Bauleitplanung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt bzw. sind berücksichtigt worden:

- Inanspruchnahme eines Standortes, der direkt an den bestehenden Kindergarten der Gemeinde angrenzt um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.
- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bezogen auf Zufahrt und Parkmöglichkeiten.
- Lage des Kindergartens an einer ruhig gelegenen aber gut erreichbaren Stelle innerhalb der Ortschaft.
- Eingeschossige Bauweise, damit sollen Eingriffe in das Landschaftsbild durch überproportional hohe Gebäude möglichst vermieden werden.
- Bodenverdichtungen sollen im Rahmen der umzusetzenden Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden, um so zum Schutz von Bodenbeeinträchtigungen und zur Minderung von Bodenbeeinträchtigungen beizutragen.

#### 10.1.1.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Wie in den vorherigen Kapiteln ermittelt wurde, sind von den elf betrachteten Schutzgütern zwei von kompensationserheblichen Beeinträchtigungen betroffen. Dies sind die Schutzgüter Fläche sowie Boden.

##### Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Flächen für eine bauliche Nutzung betroffen. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ausgeglichen.

##### Schutzgut Boden

Durch die vorliegende Planung wird es in den bisher unbebauten Flächen durch Baumaßnahmen und Versiegelungen zu einer Überprägung der anstehenden Böden in einer Größenordnung von 300 m<sup>2</sup> kommen.

Nach BREUER (1994) soll bei Eingriffen des Schutzguts Boden bei Böden mit „Allgemeiner Bedeutung“ (für den Naturschutz), das Kompensationsverhältnis 1 : 0,5 betragen.

⇒ Im Ergebnis errechnet sich somit hinsichtlich des Schutzgutes Boden ein Kompensationsflächenbedarf von 150 m<sup>2</sup>.

#### Ergebnis

Der Ausgleichsbedarf für die im Zusammenhang mit der hier behandelten Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen an den Schutzgütern Fläche sowie Boden beträgt insgesamt 150 m<sup>2</sup>.

#### 10.1.1.4 **Kompensationsmaßnahmen**

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs ist eine Kompensationsmaßnahme (S. Abb. 7) auf einer Fläche vorgesehen, die nordwestlich der Ortschaft Breddorf, etwa 475 m vom Plangebiet entfernt gelegen ist.

Es handelt sich um eine Fläche in der Gemarkung Breddorf, Flur 7, Flurstück 4/2. Vorgesehen ist die Pflanzung einer 3-reihigen freiwachsenden Heckenstruktur aus standortgerechten und heimischen Gehölzen auf 5 m Breite und einer Länge von 90 m. Da die Fläche derzeit als ackerbaulich genutzt wird, ist durch die Pflanzung einer Heckenstruktur eine naturschutzfachliche Aufwertung gegeben. Innerhalb der Fläche kann sich das Bodengefüge regenerieren und durch die Entwicklung einer Gehölzstruktur für einige Pflanzen und Tieren ein neuer Lebensraum geschaffen werden.

Die zu verwendenden Arten und Qualitäten (s. Tab. 4) sind entwickelt aus dem Maßnahmenblatt V - Feldhecke (s. Anhang). Die Umsetzung der Maßnahme hat, in der auf die Innutzungnahme der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durch die Gemeinde Breddorf zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Breddorf. Sie zäunt die Anpflanzung für 5-8 Jahre wildsicher ein, baut die Einzäunung danach wieder ab und entsorgt sie ordnungsgemäß. Abgänge der Anpflanzung von über 10 % pflanzt die Gemeinde nach.



Abb. 7: Screenshot vom Luftbild der Kompensationsmaßnahme; Quelle: GoogleEarth

Tab. 4: Artenliste

<b>Sträucher</b>	
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
<u>Qualität:</u>	
Verpflanzte Sträucher 3 bis 4 Triebe 60 bis 100 cm	
<u>Pflanzdichte:</u>	
dreireihige freiwachsenden Hecke, Reihen- und Pflanzabstand ca. 1,25 m (Dreiecksverband)	

### 10.1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte der Nachfrage nach ausreichenden Kindergarten- und Krippenplätzen in der Ortschaft Breddorf nicht entsprochen werden.

Bei einem Verzicht auf die Planung ist des Weiteren davon auszugehen, dass die geplante Kindergartenerweiterung an anderer Stelle verwirklicht würde und dort voraussichtlich sogar umfangreichere erhebliche Beeinträchtigungen an Umwelt, Natur und Landschaft verursacht.

Für den ausgewählten Standort spricht auch, dass durch die räumliche Nähe zu den weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen in nördlicher Richtung (Kindergarten, Sporthalle und -platz) Synergieeffekte genutzt werden können. Aus diesen Gründen stellt ein Verzicht auf die vorliegende Planung für die Samtgemeinde Tarmstedt keine geeignete Alternative dar.

Bei der Standortfindung wurden keine weiteren Alternativen in Betracht gezogen, da die Erweiterung des Bestandsgebäudes einen geringen Flächenverbrauch und die Nutzung der bestehenden Infrastruktur uneingeschränkt ermöglicht. Ein anderer Vorhabenstandort kommt nicht in Frage.

### 10.1.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j)

Das Plangebiet wird mit einem Gebäude für die geplante Kindergartenerweiterung bebaut. Es wird vorausgesetzt, dass die Baumaßnahmen dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen und die Gebäude somit kaum anfällig für stabilitätsbedingte Unfälle sind. Hinzu kommt eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass diese Region Deutschlands von Erdbeben betroffen sein wird. Daher werden negative Auswirkungen durch Erdbeben ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes sowie der Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten kann ein erhöhtes Hochwasserrisiko für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Umweltkarten Niedersachsen zeigen zudem, dass auch bei einem 100jährigen Regenereignis kein Hochwasserrisiko für das Plangebiet besteht. Aus diesem Grund werden negative Auswirkungen durch Überschwemmungen ausgeschlossen.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass das Gebäude gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie dem aktuellen Stand der Technik hinsichtlich des Brand-schutzes errichtet wird, so dass Gebäudebrände soweit wie möglich vermieden werden. Gewerbe- oder Industriebetriebe, die mit explosionsgefährdeten Stoffen oder leicht entzündlichen Materialien umgehen, sind in der Umgebung des Plangebietes nicht ansässig. Das Brandrisiko wird für das Plangebiet daher als gering eingestuft. Bei einem möglichen Brand kann es durch Luftverunreinigungen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, Klima / Luft sowie Pflanzen und Tiere kommen. Da es sich um zeitweilige Verunreinigungen handelt und die Menschen in der Umgebung diesbezüglich üblicherweise rechtzeitig gewarnt werden und Tiere fliehen können, handelt es sich um Auswirkungen geringer Schwere. Es kann jedoch im schlimmsten Fall bei Bränden von Gebäuden auch zu Todesfällen von Menschen und Tieren kommen. Bedenkenswert ist jedoch, dass die genannten Gefahren durchaus zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden können.

Im Plangebiet werden keine Abfälle erzeugt werden, von denen ein größeres Unfallrisiko für die Schutzgüter ausgeht. Gleiches gilt für die erzeugten Verkehre.

Die Auswirkungen des Klimawandels für diese Region sind bisher nur für wenige Klimafaktoren untersucht worden. So gilt ein Anstieg der Temperatur und damit verbunden ein Rückgang der Frost- und Eistage als wahrscheinlich. Für andere klima- und katastrophenrelevante Faktoren, wie die Windgeschwindigkeit sowie Häufigkeit und Intensität von Niederschlagsereignissen, ist jedoch nach dem aktuellen Stand der Forschung deren jährliche Änderung bis Ende des 21. Jahrhunderts (2071-2100) im Vergleich zu heute (1961-1990) unklar [6]. Wie oben bereits dargestellt, weist das Plangebiet ein sehr geringes Überschwemmungsrisiko auf. Die Wahrscheinlichkeit für Sturmereignisse, die über das übliche Maß in Nordwestdeutschland hinausgehen, ist nicht bekannt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Risiko sich nicht wesentlich vom Risiko der Nachbarregionen unterscheidet.

## **10.2 Zusätzliche Angaben**

### **10.2.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren**

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde auf Angaben der UNB zurückgegriffen. Hierzu wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Biologische Vielfalt wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cuxhaven und den Landschaftsplan der Gemeinde Loxstedt sowie den Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) und den Kartenserver der Niedersächsischen Umweltkarten (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2022) zurückgegriffen.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich ein allgemein weit verbreiteter und überwiegend intensiv genutzter Biotoptyp erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Situation von Natur und Landschaft hinreichend genau dargestellt und bewertet werden kann.

Die Bewertung des derzeitigen Zustandes und die Ermittlung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BREUER 2006).

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

### **10.2.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Plan-Umsetzung betreffend die erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt zwei Jahre nach Beginn der Erschließungs-/ Hochbaumaßnahme durch die Gemeinde eine Begehung, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus.

Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

### 10.2.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll in der Gemeinde Breddorf eine weitere Kindertagesstätte errichtet werden, um so der gesetzlichen Verpflichtung bedingt durch die hohe Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten nachzukommen.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass die vorliegende Planung in dem Bereich des Plangebiets, der derzeit noch nicht bebaut ist, erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat.

Von den erheblichen Auswirkungen der Planung sind lediglich die beiden Schutzgüter *Fläche* und *Boden* betroffen. Das Schutzgut Fläche ist durch die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Bereichen für eine bauliche Nutzung berührt. Der Eingriff wird zusammen mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden ausgeglichen. Durch die Versiegelungen in einer Größenordnung von 300 m<sup>2</sup> ermittelt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 150 m<sup>2</sup> für die geplante Erweiterung des Kindergartens. Diese 150 m<sup>2</sup> Kompensationsbedarf werden durch die Anpflanzung einer dreireihigen, freiwachsenden Feldhecke auf dem Flurstück 4/2, Flur 7, der Gemarkung Breddorf gedeckt.

Mit Durchführung der Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung sowie der Maßnahmen zum Ausgleich können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

## 11. REFERENZLISTE DER VERWENDETEN QUELLEN

BauGB, „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.“ 2017.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017.

Landkreis Rotenburg (Wümme), „Landschaftsrahmenplan,“ Landkreis Rotenburg (Wümme), Rotenburg, 2015.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2022). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 05.04.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. (2022). *Umweltkarten Niedersachsen*. Abgerufen am 05.04.2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

O. von Drachenfels, „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021,“ Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Bd. Heft A/4, p. 326, März 2021.

O. von Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Fachbehörde für Naturschutz, März 2020.

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Samtgemeinde Tarmstedt ausgearbeitet:

Bremen, den 27.07.2023 / 25.06.2024 / 21.05.2025

**imstara**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Tarmstedt, den

.....

Moje  
Samtgemeindebürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.01.2024 bis 23.02.2024 durch Auslegung der Planunterlagen im Internet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.01.2024 bis 23.02.2024.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.12.2024 bis 24.01.2025 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

.....

Moje  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Anhang:** Maßnahmenblatt V „Feldhecke“ zur externen Kompensationsfläche,  
Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 9/2019